

Name: Wiederannahme eines früheren Namens nach Auflösung der Lebenspartnerschaft

Ich möchte meinen Geburtsnamen wieder annehmen.

Zuständige Stellen

- [Standesamt Bremen-Mitte](#)
- [Standesamt Bremen-Nord](#)

Basisinformationen

Ein/e Lebenspartner/in, die/der einen Lebenspartnerschaftsnamen führt, kann nach Auflösung der Lebenspartnerschaft (Auflösung oder Tod der/des anderen Lebenspartners/in) ihren/seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Familiennamen wieder annehmen.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Aktuelle beglaubigte Abschrift vom Lebenspartnerschaftsregister, soweit das Register nicht bei dem Standesamt geführt wird, bei dem Erklärung abgegeben wird
- Rechtskräftiges Scheidungsurteil ggf. Sterbeurkunde
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass

Verfahren

Die entsprechenden Erklärungen müssen persönlich beim Standesamt abgegeben werden.

Rechtsgrundlagen

- [§ 42 Personenstandsgesetz \(PStG\)](#)

Weitere Hinweise

Die Erklärung kann entweder beim Wohnsitzstandesamt oder auch bei dem Standesamt abgegeben werden, bei dem Lebenspartnerschaft begründet wurde.

Bei Erklärung beim Wohnsitzstandesamt leitet dies eine beglaubigte Abschrift der Erklärung an das Standesamt weiter, dass die Lebenspartnerschaft seinerzeit beurkundet hat.

Wirksam wird die Erklärung zur Wiederannahme bei dem Standesamt bearbeitet wurde, bei dem die Lebenspartnerschaft begründet wurde.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe möglich.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

40,00 EUR Beurkundung zur Namensführung

Bescheinigung über die Namensänderung, wenn diese erstmalig bei oder nach der Beurkundung ausgestellt wird - gebührenfrei

13,00 EUR Bescheinigung über die Namensänderung bei späterer Ausstellung

7,00 EUR weitere Bescheinigung, wenn sie gleichzeitig beantragt uns in einem Arbeitsgang ausgestellt werden

Vor Ort ist Bar- und Kartenzahlung möglich.